



Mitteilung vom 7. Dezember 2021 / Updates vom 15. März, 24. Mai, 9. August, 20. September 2022 und 18. November 2022

Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung

A.	Hintergrund	1
B.	Unterjährige Anpassung der Elektrizitätstarife und sonstige Massnahmen zur Liquiditätssicherung bei Netzbetreibern sowie zur Entlastung der Endverbraucher in der Grundversorgung	2
C.	Grundversorgung und Ersatzversorgung	5
D.	Rückliefervergütung	8
E.	Anhang: Konkordanztable	11

A. Hintergrund

Aufgrund der jüngst auf den europäischen Märkten teilweise markant gestiegenen Energiepreise werden dem Fachsekretariat der ElCom vermehrt Anfragen zu möglichen stromversorgungs- und energierechtlichen Folgen dieser Preisentwicklung gestellt.

Im Vordergrund stehen dabei Fragen im Zusammenhang mit der unterjährigen Anpassung von Elektrizitätstarifen, der Ersatzversorgung von Grossverbrauchern auf dem freien Markt, die über keinen Lieferanten (mehr) verfügen, sowie mit der Höhe der sogenannten Rückliefervergütung für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ([EnG](#); SR 730.0).

Die erhaltenen Anfragen fasst das Fachsekretariat der ElCom nachfolgend in Form von Fragen und Antworten zusammen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom ist nicht an diese Ausführungen gebunden.

B. Unterjährige Anpassung der Elektrizitätstarife und sonstige Massnahmen zur Liquiditätssicherung bei Netzbetreibern sowie zur Entlastung der Endverbraucher in der Grundversorgung

1. Dürfen bereits publizierte Elektrizitätstarife wegen gestiegener Beschaffungskosten nachträglich angepasst werden?

Nein. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ([StromVG](#); SR 734.7) sind die Elektrizitätstarife für mindestens ein Jahr fest und aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen. Artikel 10 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 ([StromVV](#); SR 734.71) verpflichtet die Netzbetreiber, die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife für das darauf folgende Tarifjahr bis spätestens am 31. August zu veröffentlichen.

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können dem Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV).

Auch aufgrund dieses Wechselprozesses ist es wichtig, dass die Elektrizitätstarife nach ihrer Publikation nicht mehr angepasst werden. Allfällige Unterdeckungen kann der lokale Verteilnetzbetreiber über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen ausgleichen (vgl. [Weisung 2/2019 der EICOM «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» vom 5. März 2019](#), inkl. Anhang).

2. Was kann ein Netzbetreiber tun, um allfällige Liquiditätsengpässe zu vermeiden?

Aufgrund der aktuellen Elektrizitätspreise am Markt kann es vorkommen, dass die Elektrizitätstarife 2022 die tatsächlichen Beschaffungskosten eines Netzbetreibers nicht abdecken. Der Netzbetreiber muss deshalb unter Umständen erhebliche Summen vorschliessen. Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass ein Netzbetreiber nicht über die dafür notwendigen liquiden Mittel verfügt, sollte er frühzeitig mit seinen Gremien bzw. der Eigentümerschaft und/oder externen Geldgebern Gespräche über eine mögliche Überbrückungsfinanzierung führen.

Gemäss [Weisung 2/2019 der EICOM «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» vom 5. März 2019](#) (inkl. Anhang) darf ein Netzbetreiber diejenigen Ist-Kosten, welche nicht bereits in die Tarife 2022 eingerechnet wurden, über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden verteilen. Diese Unterdeckungen dürfen verzinst werden.

Im regulierten Bereich schätzt die EICOM somit die Bonität von Netzbetreibern auch in der derzeitigen Marktsituation als sehr gut ein, weshalb eine Zwischenfinanzierung zu vernünftigen Konditionen möglich sein sollte.

3. Welche Möglichkeiten hat ein Netzbetreiber oder eine Gemeinde für eine Entlastung der Endverbraucher?

Entlastungen können entweder über eine *Anpassung des Netznutzungstarifs bis Ende Jahr* oder über eine *Kostenübernahme durch die Gemeinde oder den Netzbetreiber* erfolgen. Nicht zulässig ist eine Anpassung des bereits publizierten Energietarifs. Wichtig ist, dass alle Endverbraucher gleichermassen entlastet werden.

Bei solchen Entlastungen ist weiter die [Weisung der EICOM zur transparenten Rechnungsstellung](#) zu beachten. Rabatte sind auf der Rechnung an den Endverbraucher transparent auszuweisen. Rabatte dürfen nur eingesetzt und als solche bezeichnet werden, wenn sie tatsächlich zu einer Entlastung der Endverbraucher führen – dies z. B. durch eine Bezuschussung durch die Gemeinde oder durch eine Finanzierung der Rabatte durch Gewinnreserven des Netzbetreibers. Hingegen liegen keine Rabatte

vor, wenn Entlastungen mit dem Ziel eingesetzt werden, die Kosten lediglich in die nächste Tarifperiode zu verschieben.

Nachfolgend einige Möglichkeiten, welche das FS ECom als machbar beurteilt:

- *Aufbau Unterdeckungen Netz*: Eine Entlastung des Netznutzungsentgelts 2023 durch Aufbau von Unterdeckungen zum Zwecke der Tarifglättung mit Kompensation in den Folgejahren ist grundsätzlich möglich, sollte aber so kommuniziert werden. Im Sinne eines effizienten Netzbetriebs sollten solche Unterdeckungen nicht verzinst werden. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.
- *Abbau von Überdeckungen Netz*: Eine Entlastung des Netznutzungsentgelts 2023 ist durch einen vorgezogenen Abbau von Überdeckungen Netz möglich. Beim Abbau von Überdeckungen ist es nicht zulässig von «Gutschrift» oder «Rabatt» zu sprechen. Überdeckungen resultieren aus zu hohen Entgelten in der Vergangenheit und sind den Endverbrauchern zwingend zurück zu erstatten. Es handelt sich nicht um ein Geschenk. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.
- *Finanzierung aus dem Gewinn des Netzbetreibers*: Eine Entlastung kann auch durch eine Finanzierung von Rabatten aus den Gewinnreserven des Netzbetreibers erfolgen. Entweder kann damit der Netznutzungstarif nach unten angepasst und der angepasste Netznutzungstarif bis Ende Jahr publiziert werden. Oder der Netzbetreiber weist den Rabatt in der Stromrechnung separat und transparent aus (z.B. «Beitrag Netzbetreiber»).
- *Kostenübernahme Gemeinde*: Eine Entlastung kann erfolgen, indem die Gemeinde Netzkosten in einer bestimmten Höhe übernimmt. Der Netznutzungstarif könnte damit um die entsprechenden Kosten in Rp./kWh reduziert werden. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.
- *Verzicht auf Abgabe durch Gemeinde*: Eine Entlastung kann auch über einen Verzicht auf Abgaben durch die Gemeinde erfolgen. Voraussetzung dazu ist das Vorliegen einer genügenden (kommunalen) gesetzlichen Grundlage. Für die Beurteilung, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die ECom nicht zuständig.
- *Entrichtung eines Beitrags durch die Gemeinde*: Eine Entlastung kann auch über eine separate finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen. Vorausgesetzt ist auch hier eine entsprechende (kommunale) gesetzliche Grundlage. Für die Beurteilung, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die ECom nicht zuständig. Die finanzielle Unterstützung ist in der Stromrechnung separat und transparent auszuweisen (z.B. «Beitrag Gemeinde»).
- Bei Zahlungsschwierigkeiten von Endverbrauchern besteht wie immer die Möglichkeit, Zahlungsfristen zu verlängern oder Stundungsabreden zu vereinbaren.

4. Sind die Kosten für die Vergütung von «Negawatts», die als Massnahme zur Senkung des Stromverbrauchs vorgesehen ist, anrechenbar?

Nein, mangels einer gesetzlichen Grundlage und aus den übrigen nachfolgend dargelegten Gründen sind die Kosten für die Vergütung von «Negawatts» nicht anrechenbar.

Erstens sind die VNB verpflichtet, die Endverbraucher in der Grundversorgung zu angemessenen Tarifen zu beliefern. Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (Art. 6 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 StromVV; [Weisung 2/2018 der ECom vom 10. April 2018 und 14. Mai 2019 zu den Gestehungskosten und den langfristigen Bezugsverträgen gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV](#)).

Zweitens sieht die Stromversorgungsgesetzgebung zwar eine Vergütung des VNB für seine Nutzung eines intelligenten Steuer- und Regelsystems vor (Art. 17b und 17c StromVG i.V.m. Art. 8c und 8d StromVV), doch ist diese Regelung **auf den Netzbetrieb beschränkt**. Gemäss Artikel 17b Absatz 1 StromVG sind intelligente Regel- und Steuerungssysteme nämlich Anlagen, die es ermöglichen, aus der Ferne auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Elektrizität einzuwirken, insbe-

sondere zur **Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Gewährleistung eines stabilen Netzbetriebs**. Darüber hinaus präzisiert Absatz 1 von Artikel 8c StromVV mit dem Titel «Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb» ein solches System als «ein Steuer- und Regelsystem für den **sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb**». Aus diesen Bestimmungen ist abzuleiten, dass ein solches System nur im Rahmen des Netzbetriebs und nicht für den Energiehandel eingesetzt werden kann.

Drittens hat der Ständerat im Rahmen des Mantelerlasses, der derzeit in den eidgenössischen Räten diskutiert wird, einen neuen Absatz 4^{bis} zu Artikel 6 StromVG verabschiedet (für die Debatte folgen Sie bitte dem folgenden [Link](#); [Fahne](#)). Dieser lautet nach aktuellem Stand: «*Die Betreiber der Verteilnetze können den Endverbrauchern zur Unterstützung von Energiesparmodellen für die Energielieferung einen Tarifbestandteil anbieten, in den zusätzlich zu den Gestehungskosten 5 Prozent eingerechnet sind. Dafür ist beim Endverbraucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu erreichen*». Diese gesetzliche Bestimmung ist allerdings nicht endgültig und kann vom Nationalrat noch geändert werden. Darüber hinaus bietet Artikel 6 Absatz 4^{bis} StromVG in seiner aktuellen Fassung keine Lösung für die aufgeworfene Frage. Möglicherweise ist jedoch eine Änderung dieses Gesetzestextes im Sinne der Forderung nach Anrechenbarkeit der Kosten für die Vergütung von «Negawatts» im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens denkbar.

Viertens ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 23a StromVG, der gemeinhin als «Regulatory Sandbox» bezeichnet wird, voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Absatz 1 dieser Gesetzesbestimmung sieht vor, dass «*das UVEK Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen kann, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln*» (vgl. [BBI 2021 2321](#)). Wir fragen uns, ob es unter diesem Titel möglich ist, von dem Grundsatz abzuweichen, dass die Tarife kostenorientiert berechnet werden. Darüber hinaus ist der Umfang jedoch begrenzt und setzt eine Genehmigung des UVEK voraus. Ein solches Projekt kann auch nicht vor dem Inkrafttreten der genannten gesetzlichen Bestimmung umgesetzt werden.

Fünftens und *letztens* könnten «Negawatts» mit einer Abgabe und Leistung an das Gemeinwesen vergütet werden, die auf einer kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlage beruht. In einigen Fällen wurden Energiesparrabatte in dieser Form gewährt. Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b StromVG ist die EICom nicht befugt, die Höhe der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu überprüfen. Sie prüft jedoch, ob eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Abgabe oder Leistung vorhanden ist und ob die Abgabe oder Leistung gemäss dieser Rechtsgrundlage festgelegt wurde. Die EICom prüft jedoch nicht, ob die Rechtsgrundlage ausreichend ist (vgl. [Mitteilung vom 17. Februar 2011 betreffend Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen](#), Ziff. 3, S. 3). Diese Kosten können gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 StromVG auf das Netznutzungsentgelt geschlagen werden.

5. Darf ein Netzbetreiber die Zähler in seinem Netzgebiet z.B. Ende November ablesen und für den abgelesenen Jahresverbrauch (diesfalls Anfang Dezember «Tarifjahr t-1» bis Ende November «Tarifjahr t») den Tarif des Tarifjahres t in Rechnung stellen?

Ja, sofern keine Smart Meter installiert sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Verbrauch der letzten 4 Wochen (gemäss obigem Beispiel) des Jahres t in etwa dem Verbrauch der letzten 4 Wochen des Jahres t-1 entsprechen.

Alternativ ist es auch zulässig, den Verbrauch der letzten nicht gemessenen Wochen des Jahres t rechnerisch herzuleiten. Die Berechnung muss sich auf sachliche Kriterien abstützen und nachvollziehbar sein. Sie muss der EICom auf Nachfrage dargelegt werden.

Möchte ein Netzbetreiber vom gemessenen Verbrauch, der nicht genau dem Tarifjahr entspricht, auf einen teilweise gemessenen und teilweise rechnerisch hergeleiteten Verbrauch, der insgesamt genau dem Tarifjahr entspricht, umstellen, darf er gemäss obigem Beispiel einmalig 13 Monate zum Tarif im Jahr der Umstellung verrechnen.

C. Grundversorgung und Ersatzversorgung

- 6. Welche Folgen hat es für die Endverbraucher in der Grundversorgung, wenn der lokale Verteilnetzbetreiber den Elektrizitätsbedarf in seinem Versorgungsgebiet für das nächste Tarifjahr noch nicht vollständig abdecken konnte, insbesondere weil aufgrund der aktuellen Marktsituation keine Elektrizitätslieferverträge abgeschlossen werden können?**

Ausgehend von der Annahme, dass Strom physikalisch verfügbar ist, hat der lokale Verteilnetzbetreiber – neben der Möglichkeit, noch bis Ende des laufenden Tarifjahres längerfristige Verträge abzuschliessen – grundsätzlich auch die Möglichkeit einer kurzfristigen Beschaffung am Spotmarkt. Sollte auch der Spotmarkt nicht mehr schliessen, würde in einem ersten Schritt die vom Bundesrat vorgesehene Gas- oder Wasserkraftreserve zum Einsatz kommen, um allfällige Fehlmengen auszugleichen. Die Eckwerte der Wasserkraftreserve hat die EICom in einer Weisung publiziert ([Weisung 4/2022 betreffend Eckwerte für die Errichtung einer Wasserkraftreserve im hydrologischen Jahr 2022/2023](#)). Sollte sich hingegen abzeichnen, dass der Markt dauerhaft unausgeglichen ist, wird der Bundesrat je nach Ausgangslage darüber zu befinden haben, ob eine schwere Mangellage vorliegt und Interventionsmassnahmen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 ([LVG](#); SR 531) zu ergreifen sind.

- 7. Fällt ein freier Endverbraucher, der bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten wählt oder dessen Lieferant ausfällt, zurück in die Grundversorgung?**

Nein. Es gilt der Grundsatz «einmal frei, immer frei». Dieser stützt sich auf Artikel 11 Absatz 2 StromVV, wonach die Lieferpflicht des lokalen Verteilnetzbetreibers nach Artikel 6 StromVG mit Ausübung des Anspruches auf Netzzugang endgültig entfällt. Eine Rückkehr in die Grundversorgung ist daher nicht möglich.

- 8. Hat ein Endverbraucher nach einem Wechsel der Firma oder nach einer Umstrukturierung wieder Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung?**

Der Grundsatz «einmal frei, immer frei» gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass der freie Grossverbraucher lediglich seine Gesellschaftsform und/oder seinen Firmennamen ändert. Sonstige Sachverhalte, zum Beispiel Unternehmenszusammenschlüsse oder -übernahmen, sind im konkreten Einzelfall zu beurteilen.¹

- 9. Kehrt ein Endverbraucher auf dem freien Markt in die Grundversorgung zurück, wenn er an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) nach Artikel 18 Absatz 1 EnG teilnimmt?**

Eine Rückkehr eines Endverbrauchers in die Grundversorgung ist ausgeschlossen (siehe Frage 6).

Nach Artikel 18 Absatz 1 EnG ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Stromversorgungs- und energierechtlich treten somit der ZEV und nicht die am ZEV teilnehmenden Endverbraucher eigenständig auf. Das Fachsekretariat der EICom geht deshalb davon aus, dass ein ZEV grundsätzlich eine neue Verbrauchsstätte im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 StromVV darstellt. Dies gilt für ZEV mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zum Zeitpunkt seiner Gründung befindet sich der ZEV daher in der Grundversorgung, sofern nicht für den ZEV selbst ein Netzzugang erfolgt.

¹ Vgl. [Präsentation der Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2022](#), Folien 49–58. Siehe dazu auch Ziffer 11 der [Mitteilung «Fragen und Antworten: Netzzugang und Lieferantenwechsel \(Markteintritt\)» vom 5. September 2013](#): Der Netzzugang wird für eine bestimmte Verbrauchsstätte geltend gemacht. Wird ein Betrieb verkauft und handelt es sich um eine neue Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit), kann das Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt erneut ausgeübt werden.

Erfolgt die Teilnahme an einem ZEV einzig zum Zwecke einer «Rückkehr» in die Grundversorgung, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Vorgehen rechtsmissbräuchlich ist. Ist die Gründung des ZEV als rechtsmissbräuchlich einzustufen, kommt der ZEV in der angedachten Form nicht zustande und insbesondere die in Artikel 18 Absatz 1 EnG vorgesehenen Rechtsfolgen entfalten sich nicht. Die einzelnen Endverbraucher bleiben somit weiterhin unverändert bestehen, einschliesslich einem allfälligen Netzzugang für die betreffenden Verbrauchsstätten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesrat dieser Frage angenommen hat und möglicherweise die Stromversorgungsverordnung zeitnah angepasst wird (vgl. [Interpellation Zopfi Mathias, Rechtssicherheit bei der Stromversorgung](#)).

10. Woher bezieht der freie Endverbraucher ohne Lieferanten die Elektrizität?

Beim Fehlen eines Lieferanten bezieht der Endverbraucher die Elektrizität nach wie vor physikalisch aus dem lokalen Verteilnetz. In diesem Zusammenhang wird häufig von Ersatzversorgung gesprochen.

Das Branchendokument des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE zum standardisierten Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz ([SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse», Kap. 1.2.4) zeigt den Prozess auf, wenn ein Endverbraucher in die Ersatzversorgung fällt. Diesfalls regelt der Netzbetreiber die Ersatzversorgung mit dem Endverbraucher auf vertraglicher Basis (vgl. sogleich Frage 11).

11. Wo ist die Ersatzversorgung geregelt?

In der Schweiz ist derzeit die Ersatzversorgung nicht explizit geregelt. Der [Entwurf des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien \(Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes, E-StromVG\)](#)² sieht in Artikel 7 folgende Regelung vor:

«Wählt ein Endverbraucher bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Grundversorgungstarife gebunden.»

Die ECom entscheidet gemäss dem Entwurf über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung (Art. 22 Abs. 2 Bst. c E-StromVG).

Diese Bestimmungen sind jedoch vom Parlament noch nicht verabschiedet und gelten noch nicht. Der Entwurf befindet sich in den parlamentarischen Beratungen.

Das Fachsekretariat der ECom empfiehlt den Endverbrauchern, welche in den Markt gewechselt haben und somit nicht mehr in der Grundversorgung beliefert werden, für den Fall, dass sie keinen Elektrizitätslieferanten (mehr) haben, die Ersatzversorgung (namentlich Beginn, Preis und Ende) mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber vertraglich zu regeln.

12. Wie hoch ist der für die Elektrizität in der Ersatzversorgung geschuldete Preis?

Die Vorgaben zur Lieferpflicht und Tarifgestaltung sowie das Kriterium, dass die Elektrizitätstarife für ein Jahr fest sind, gelten gemäss Artikel 6 StromVG lediglich für grundversorgte Endverbraucher. Der lokale Verteilnetzbetreiber hat die Ersatzversorgung mit dem freien Endverbraucher entsprechend vertraglich zu regeln.

Dem lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen steht es frei, dem Endverbraucher ein Marktangebot zu unterbreiten. Dies darf jedoch (über die Durchschnittspreismethode hinaus) nicht zu Lasten der

² Entwurf der Botschaft abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/67174.pdf> (besucht am 01.11.2021; nachfolgend: Botschaft Mantelerlass).

grundversorgten Endverbraucher gehen. Zu beachten sind im Übrigen auch die Entflechtungsregeln nach Artikel 10 StromVG.

13. Fliessen die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung in die Durchschnittspreismethode ein?

Vorbehältlich Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG (vgl. [Mitteilung der EICom «Tarifgestaltung für feste Endverbraucher, Strategie Stromnetze: anrechenbare Energiekosten nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG» vom 9. April 2019](#)) hat der lokale Verteilnetzbetreiber die Kosten des gesamten Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend den gelieferten Energiemengen zu verteilen (vgl. Art. 6 Abs. 5 StromVG; sog. Durchschnittspreismethode [DPM]; vgl. [Mitteilung der EICom «Zuordnung der Kosten des Energieportfolios eines Verteilnetzbetreibers auf die Endverbraucher in Grundversorgung» vom 22. Dezember 2016](#)).

Bezüglich der DPM bedeutet dies, dass die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung ebenfalls in die DPM einfließen.

14. Dürfen die Verteilnetzbetreiber die publizierten Preise für die Ersatzversorgung aufgrund des unerwarteten Anstiegs der Elektrizitätspreise unterjährig anpassen?

Das StromVG regelt wie erwähnt die Ersatzversorgung nicht (vgl. Frage 11). Es finden sich daher im StromVG weder eine Publikationspflicht für Preise in der Ersatzversorgung noch Vorgaben zur unterjährigen Anpassung von Ersatzversorgungspreisen. Falls der lokale Verteilnetzbetreiber Preise für die Ersatzversorgung publiziert hat, richtet sich deren Anpassung grundsätzlich nach Vertrag oder Reglement.

15. Der ersatzversorgte Endverbraucher konnte unterdessen einen Liefervertrag abschliessen. Wann muss ihn der lokale Verteilnetzbetreiber aus der Ersatzversorgung entlassen?

Das StromVG enthält keine Regelung zur Ersatzversorgung. Das Branchendokument [SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» erachtet zehn Arbeitstage als Vorlauf für die aus dem Datenaustausch resultierenden Änderungen in den Zuordnungen von Rollen zu Messpunkten als ausreichend (vgl. Kap. 1.1.5 des Branchendokuments).

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach diese Frist der Stromversorgungsgesetzgebung widersprechen würde. Die Ersatzversorgung ist ein Ausnahmezustand, der raschestmöglich aufzuheben ist. Eine kurze «Kündigungsfrist» für die Ersatzversorgung ist auch im Lichte von Artikel 1 Absatz 1 StromVG, wonach das StromVG die Schaffung der Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt bezweckt, sowie von Artikel 13 Absatz 1 StromVG, wonach die VNB verpflichtet sind, Dritten den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren, zu begrüssen. Allfällige längere Fristen sind im Einzelfall zu beurteilen.

16. Wer ist für die Beurteilung der Elektrizitätspreise in der Ersatzversorgung zuständig?

Die EICom ist nicht zuständig, die Höhe der Elektrizitätspreise in der Ersatzversorgung zu überprüfen.

Einzig die Überprüfung der korrekten Anwendung der DPM sowie der korrekten Berechnung der Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung fallen in die Zuständigkeit der EICom.

17. Werden die grundversorgten Endverbraucher an den Gewinnen und Verlusten aus der Ersatzversorgung beteiligt?

Die Erlöse des Verteilnetzbetreibers aus der Ersatzversorgung entziehen sich wie jene aus der Marktversorgung einer Kontrolle durch die EICom (vgl. vorne Frage 16). Die grundversorgten Endverbraucher müssen folglich auch nicht an den Erlösen aus der Ersatzversorgung beteiligt werden. Gleichermassen müssen sie aber auch keine Verluste tragen, die allenfalls in der Ersatzversorgung entstehen.

D. Rückliefervergütung

18. Werden die Rückliefervergütungen für die Produzenten aufgrund der steigenden Grosshandelspreise nun auch steigen?

Die Rückliefervergütung richtet sich nach den Kosten des Verteilnetzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen (Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [[EnV](#); SR 730.01])³. Wenn der Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten teurer wird, dürfte die Rückliefervergütung steigen.

Bei Streitigkeiten über die anfängliche Festlegung der Rückliefervergütung entscheidet gemäss Artikel 62 Absatz 3 EnG die ECom. Bei bereits vereinbarten Rückliefervergütungen siehe sogleich Frage 19.

19. Darf ein Produzent im System der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 EnG seine Elektrizität auch einem Drittabnehmer verkaufen? Gibt es diesbezüglich eine Unterscheidung nach Anlagenleistung?

Der Netzbetreiber hat in seinem Netzgebiet die ihm angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG). Es handelt sich jedoch nur um eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers, nicht um ein Abnahmerecht. Der Überschuss kann grundsätzlich auch an einen Dritten veräussert werden (vgl. [Bericht Vermarktungsmodelle für Solarstrom vom Bundesamt für Energie BFE vom 22. Dezember 2021](#)). Dass ein Prosumer den produzierten Überschuss nicht an einen Dritten veräussern darf, kann dem Energierecht nicht entnommen werden. Das Recht auf Lieferung an Dritte ist unabhängig von der Grösse der Anlage.

20. Innerhalb welcher Frist hat der Verteilnetzbetreiber gegebenenfalls die Rückliefervergütung anzupassen?

Die Anpassung von Rückliefervergütungen richtet sich grundsätzlich nach dem Vertrag zwischen Netzbetreiber und Produzent. Bei einer (üblichen) einseitigen jährlichen Kommunikation der Vergütung durch den VNB ist zumindest solange von einem stillschweigenden Vertrag (Art. 6 OR) auszugehen, bis ein Produzent gegenüber dem Netzbetreiber erstmals nachweislich kundtut, dass er die Vergütung nicht akzeptiere.

Können sich die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung nicht einigen, ist im Einzelfall zu klären, ob diese Streitigkeit in die Zuständigkeit der ECom oder der Zivilgerichte fällt (vgl. Art. 62 Abs. 3 und 4 EnG).

Die Rückliefervergütung wird zwar in der Praxis üblicherweise mit den von den Netzbetreibern für mindestens ein Jahr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Elektrizitätstarifen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 StromVG sowie Art. 4b und Art. 10 StromVV) auf den Tarifblättern publiziert und der ECom kommuniziert. Für die vertraglich zu vereinbarende Rückliefervergütung gibt es jedoch keine entsprechende Pflicht. Falls der Netzbetreiber die Rückliefervergütung bereits publiziert und/oder der ECom gemeldet hat, steht dies einer anschliessenden Änderung des Vergütungssatzes daher nicht entgegen.

21. Dürfen die zusätzlichen Kosten für einen intelligenten Zähler mit Kommunikationsanschluss zwecks täglicher Ablesung sowie Bilanzierung für den Drittabnehmer dem Stromproduzenten verrechnet werden? Gibt es Unterschiede bei PVA <30 kVA und PVA >30 kVA?

Erzeuger, welche nach dem 1. Januar 2018 eine Erzeugungsanlage ans Elektrizitätsnetz angeschlossen haben, müssen mit einem intelligenten Messsystem («Smartmeter») ausgestattet werden (Art. 31e Abs. 2 Bst. b StromVV, in Kraft seit 1. Januar 2018). Die Betreiber der betroffenen Produktionsanlagen

³ Gemäss [Verfügung der ECom 222-00001](#) vom 11. Mai 2021 ist Artikel 12 Absatz 1 EnV gesetzeskonform.

können somit verlangen, dass ihre Netzbetreiber eine Messung implementieren – das heisst einen oder allenfalls auch mehrere Smartmeter einsetzen –, die es ihnen ermöglicht, Drittnehmern von Elektrizität die notwendigen Daten basierend auf 15'-Werten zu liefern. Dafür dürfen den Erzeugern keine Kosten individuell in Rechnung gestellt werden.

Die obgenannte Pflicht besteht unabhängig von der Leistung der Anlage. Die Grösse der Anlage kann aber eine Rolle für die Ausgestaltung der Messung im konkreten Fall spielen. So ist bei Produktionsanlagen >30 kVA (unabhängig von der Frage der Datenlieferung an Abnehmer) bei der Anlage selbst eine Produktionsmessung (Nettoproduktion) vorzusehen, was bei Anlagen <30 kVA grundsätzlich nur bei Einspeisung der Nettoproduktion der Fall ist (vgl. dazu [Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050](#), Frage 32). Sofern eine Pflicht zur Produktionsmessung besteht und am Ort der Produktion kein Eigenverbrauch nach Artikel 16 EnG stattfindet, kann die Produktionsmessung direkt als Datengrundlage für Abnehmer dienen. Findet hingegen Eigenverbrauch statt oder liegt allenfalls eine andere spezifische Konstellation vor, muss gegebenenfalls (evtl. zusätzlich) die effektive Einspeisung in das Netz (Überschussmessung) mittels Smartmeterdaten gemessen werden. In solchen Fällen hat der Netzbetreiber unter Berücksichtigung aller anderen Messdaten, die zur Vornahme der rechtlich vorgeschriebenen Mess- und Abrechnungsvorgänge erforderlich sind, die effizienteste Umsetzung zu bestimmen.

Die erwähnte Pflicht des Netzbetreibers für eine Messung mittels Smartmeter gilt nicht bei Erzeugern von Produktionsanlagen, welche vor dem 1. Januar 2018 ans Elektrizitätsnetz angeschlossen worden sind. Die Betreiber dieser Anlagen müssen warten, bis der Netzbetreiber sie mit einem Smartmeter ausstattet oder auf eigene Kosten einen solchen durch den Netzbetreiber installieren lassen. Falls diese vor dem 1. Januar 2018 angeschlossenen Produktionsanlagen aber bereits über eine Lastgangmessung verfügen, hat der Netzbetreiber die Messkosten weiterhin zu tragen (vgl. [Mitteilung der EICom vom 29. Mai 2019](#)).

22. In welchem Umfang sind im Rahmen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG die vom Verteilnetzbetreiber bezahlten Rückliefervergütungen anrechenbar?

Der Verteilnetzbetreiber hat die Wahl, die anrechenbaren Rückliefervergütungen entweder gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG über die DPM anteilig in die Grundversorgung einzurechnen⁴ oder gestützt auf Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG zeitlich befristet der Grundversorgung anzulasten⁵.

Die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG erfolgt kraftwerksscharf (vgl. Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und 4c Abs. 1 StromVV sowie Erläuternder Bericht vom Juni 2018 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze [Strategie Stromnetze], Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, S. 7 und 10). Gemäss Artikel 4 Absatz 3 StromVV rechnet der Verteilnetzbetreiber bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion von höchstens 5000 MWh in Abweichung vom Gestehungskostenansatz die Beschaffungskosten, einschliesslich der Herkunftsnachweise, ein, und zwar bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, [EnFV](#); SR 730.03)⁶. Bei steigenden Marktpreisen kann es vorkommen, dass die tatsächlich bezahlten Rückliefervergütungen diese Maximalbeträge übersteigen. Die entsprechende Differenz bleibt aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 StromVV grundsätzlich ungedeckt.

Alternativ darf der Verteilnetzbetreiber die entsprechenden Rückliefervergütungen gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG über die DPM einrechnen. Das bedeutet, dass die anrechenbaren Kosten auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend

⁴ Vgl. vorne Frage 13.

⁵ Vgl. [Präsentation Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2022](#), Folie 6.

⁶ Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW vgl. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b StromVV.

den gelieferten Energiemengen verteilt werden. Diesfalls kommen die Maximalbeträge nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV nicht zur Anwendung und ist stattdessen Artikel 6 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 StromVV zu beachten, wonach sich die Angemessenheit der Tarife an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen orientiert.

23. Welche Kündigungsfristen gelten, wenn ein Produzent seinen Strom statt seinem lokalen Verteilnetzbetreiber einem Drittabnehmer verkaufen möchte? Kann sich der Produzent zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 Absatz 1 EnG berufen?

Weder EnG noch EnV enthalten Vorgaben zur Aufhebung der Abnahme- und Vergütungspflicht, mithin keine Kündigungsfristen. Da es sich zwischen Verteilnetzbetreiber und Energieerzeuger um eine Vereinbarung über die Abnahme von Strom handelt, sind die Kündigungsfristen vertragsrechtlich zu bestimmen. Bei Fehlen entsprechender Vereinbarungen kann allenfalls die in der Branchenvereinbarung [SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» vorgesehene Vorlaufzeit berücksichtigt werden. Die EICom ist zur Beurteilung der Kündigungsfristen grundsätzlich nicht zuständig.

Gesetzlich ist keine Bestimmung vorgesehen, welche vorsieht, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt, wenn ein Produzent seinen Strom für eine bestimmte Zeit einem Dritten veräussert hat. Auch Sinn und Zweck der Bestimmung, wonach zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Produktion aus erneuerbaren Energien der fragliche Produzent in jedem Fall einen Abnehmer haben soll, der ihm einen angemessenen Preis bezahlt, sprechen gegen ein Dahinfallen der Abnahme- und Vergütungspflicht. Entsprechend muss ein Netzbetreiber bei gegebenen Voraussetzungen die ihm angebotene Elektrizität wieder abnehmen und vergüten. Es bestehen keine gesetzlichen Fristen für eine solche Wiederaufnahme. Die EICom musste sich bis anhin noch nie dazu äussern. Für die technische Umsetzung von Wechselprozessen sieht die Branchenempfehlung [SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» (vgl. Kap. 1.1.5) grundsätzlich einen Vorlauf von mindestens zehn Arbeitstagen vor. Der Prozess im Zusammenhang mit der Rückliefervergütung ist allerdings nicht spezifisch erfasst. Die Frist in der Branchenvereinbarung, welche weder der Stromversorgungs- noch der Energiegesetzgebung offensichtlich widerspricht, zeigt auf, dass innert der zehn Tage die technische/administrative Umsetzung möglich ist. Auch vor dem Hintergrund der Förderung erneuerbarer Produktion und eingedenk der Tatsache, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht als Auffangmassnahme aufgrund möglicher asymmetrischer Verhandlungsmacht konzipiert ist, rechtfertigt sich die Ansetzung einer kurzen Frist. Daher ist die Wiederaufnahme eines Produzenten in das System der Abnahme- und Vergütungspflicht grundsätzlich mit einem Vorlauf von zehn Tagen zu ermöglichen. Falls diese Umsetzung aus bestimmten Gründen nicht möglich sein sollte, hat dies der lokale Netzbetreiber sachdienlich darzulegen.

E. Anhang: Konkordanztabelle

	Mitteilung vom 07.12.2021	Update vom 15.03.2022	Update vom 24.05.2022	Update vom 09.08.2022	Update vom 20.09.2022	Update vom 18.11.2022
Frage	1.	1.	1.	1.	1.	1.
	-	2.	2.	2.	2.	2.
	-	-	-	-	-	3.
	-	-	-	-	-	4.
	-	-	-	-	-	5.
	-	-	-	-	2a.	6.
	2.	3.	3.	3.	3.	7.
	3.	4.	4.	4.	4.	8.
	-	-	5.	5.	5.	9.
	4.	5.	6.	6.	6.	10.
	5.	6.	7.	7.	7.	11.
	6.	7.	8.	8.	8.	12.
	7.	8.	9.	9.	9.	13.
	8.	9.	10.	10.	10.	14.
	9.	10.	11.	11.	11.	15.
	10.	11.	12.	12.	12.	16.
	-	-	-	-	12a.	17.
	11.	12.	13.	13.	13.	18.
	-	-	-	-	-	19.
	12.	13.	14.	14.	14.	20.
	-	-	-	-	-	21.
	-	-	-	15.	15.	22.
	-	-	-	-	16.	23.